

Begründung

gem. BauGB § 9 (8)

**zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Valluhn**

Landkreis Ludwigslust

"Westlich der Roten Straße"

Bearbeitungsstand : 12.04.2002

1. Beschreibung des Planungszieles

Der Bebauungsplan Nr. 1 bleibt in seinen Grundzügen mit Nutzungen, Kennzahlen, Erschließungen und landschaftspflegerischen Maßnahmen unberührt. Es werden keine weiteren Straßen-, Platz- und Wegeflächen angelegt.

In dem Bebauungsplan Nr. 1 „Westlich der Roten Straße“ sollen folgende Änderungen festgesetzt werden:

Für die noch nicht bebauten Parzellen 10, 52, 53, 54 und 55 des 1. Bauabschnittes des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Valluhn wird eine Bebaubarkeit mit je 3 Wohneinheiten festgesetzt.

2. Begründung der 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Valluhn wird notwendig, um eine Realisierung des übergeordneten Planungszieles zu forcieren. Durch die Festsetzung ‚ 3 Wohneinheiten ‘ wird potentiellen Bauherren eine größere Flexibilität zum Bauen ermöglicht, und durch eine zügige Bebauung wird so schneller zu einer städtebaulichen Geschlossenheit des Gebietes beigetragen.


(Frank)
Bürgermeister



Valluhn, den ~~12.~~ April 2002

12. APRIL 2002

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zarrentin:

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich der K 7“ der Stadt Zarrentin

Aufgrund des § 10 und § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141) Berichtigung vom 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137) sowie nach § 86 Abs. 4 des Gesetzes über die Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) vom 06.05.1998 (GVBl. M-V 468) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 12.09.2002 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust die folgende Satzung zur 1. Satzung der Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Nördlich der K 7“ der Stadt Zarrentin erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Der Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Zarrentin, durch Anzeige der unteren Verwaltungsbehörde vom 23.08.2001 (AZ: 121/13/01) genehmigt, bekannt gemacht durch Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin vom 21.09.2001, wird wie folgt geändert:
Teil B - Text -

§ 6. - Örtliche Bauvorschrift (ÖBV)
gem. § 9 (4) BauGB, § 86 (4) LBauO M-V

6. 1. Geltungsbereich
Die örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des festgesetzten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1
6. 2. Fassaden
Die Außenfassaden sind wahlweise in rotem bis braunem Ziegelsichtmauerwerk, Putzfläche oder als Holzverschalung auszuführen.
6. 3. Dachformen und Dachneigungen
Für Hauptgebäude sind Sattel, Pult und Walmdächer zulässig. Die zulässige Dachneigung beträgt 28 bis 48 ° (Altgrad). Begrünte Dächer und Anlagen für alternative Energiegewinnung (Photovoltaikanlagen) sind zulässig.
6. 4. Dacheindeckungen
Als Material für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind nur Pfannen mit nicht glänzenden Farben folgender Farbtöne und ihrer Zwischentöne zulässig: rot, rotbraun, anthrazit, dunkelgrün, schwarz

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 BauGB am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zarrentin, den 25. November 2002

Zarrentin, den 25. Nov. 2002



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Bantin:

Nachrücke-Regelung für die Gemeindevertretung Bantin

Die Wahlleiterin der Gemeinde Bantin, Frau Steffi Philipps, gibt hiermit bekannt, dass

Herr Wilhelm Hannemann
für den
Gemeindevertreter Bernd Schlüter

gemäß § 54 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 22. April 1998 als nachrückender Gemeindevertreter festgestellt worden ist.

gez. Philipps
Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachung:

Berichtigungen

Im letzten Kommunalanzeiger Nr. 23/2002 hat sich bei zwei Sitzungsladungen der Druckfehlerteufel eingeschlichen:

In der auf Seite 6 abgedruckten Ladung zur 4. Tagung des Planungsverbandes des TGG V/G ist der Termin mit dem 11. Dezember 2002, 18.00 Uhr, zwar richtig angegeben, aber der Wochentag stimmt nicht. Der Termin fällt auf einen Mittwoch und nicht - wie angegeben - auf einen Donnerstag.

Auf Seite 7 ist die Einladung zur Sitzung der Stadtvertretung Zarrentin für den „12.09.2002“ abgedruckt; die Sitzung findet selbstverständlich nicht im September, sondern am 12. Dezember 2002, 19.30 Uhr statt.

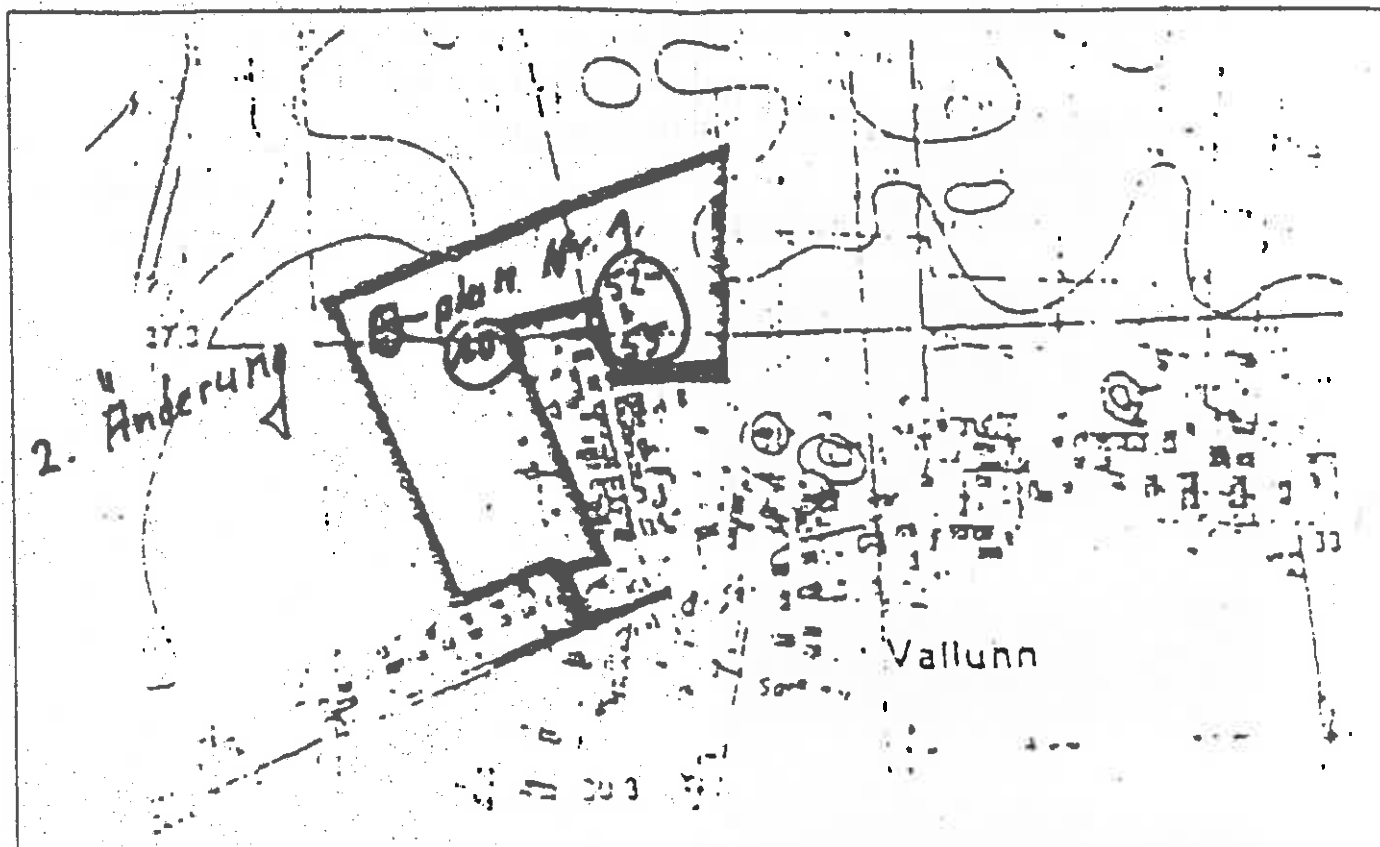
Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Valluhn:

Amtliche Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Planes) Nr. 1 „Westlich der Roten Straße“

Die von der Gemeindevertretung Valluhn am 14.10.2002 als Satzung beschlossene 2. Änderung des o. g. B-Planes wurde von der Genehmigungsbehörde des Landkreises Ludwigslust mit AZ: 108/05/02 A genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung zur 2. Änderung des o. g. B-Planes tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Amtliche Bekanntmachungen



Jedermann kann die genehmigte 2. Änderung des o. g. B-Planes sowie dessen Begründung dazu ab diesem Tage im

Amt Zarrentin, Amtsstraße 4, Bauamt, Zimmer 7

während der Sprechzeiten,

dienstags	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
donnerstags	von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr
freitags	von 09.00 Uhr - 11.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Plangeltungsbereich ist im untenstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Valluhn geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Valluhn geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese 2. Änderung des B-Planes Nr. 1 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Be-

zeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Valluhn geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

Valluhn, den 25.11.2002



Der Landkreis Ludwigslust und das Amt Zarrentin informieren:

Wohin mit Grünabfällen?

Verlängerung des Pilotprojektes

Am 30.08.2002 war im Kommunalanzeiger des Amtes Zarrentin bekannt gemacht, dass die Grünabfallannahme Ende November für 2002 ausläuft.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Grünschnittannahme als Pilotprojekt nunmehr auch über die Wintermonate fortgeführt wird.

**Landkreis Ludwigslust
FD: Abfallwirtschaft**

Amt Zarrentin